

Häufige Fragen von Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern und Antworten gemäß Bibermanagement

1. Woran erkenne ich einen Biber?

Der [Biber](#) wird nicht selten mit den ebenfalls im Wasser lebenden nicht-einheimischen Tierarten [Bisam](#) und [Nutria](#) verwechselt. Eindeutiges Merkmal für den Biber ist sein flach abgeplatteter, mit Hautschuppen besetzter Schwanz.
2. Ich habe den Biber mehrfach auf meiner Fläche gesichtet. Was ist zu tun?

Wenden Sie sich an Ihren Bibersachkundigen vor Ort oder an Ihre Naturschutzbehörde ([Ansprechpartner/Kontakt Daten](#)). Ihre Hinweise helfen, eine aktuelle Übersicht über die Verbreitung und Aktivitäten der Biber zu erhalten. Dies sind wichtige Grundlagen für das Bibermanagement.
3. Ich habe einen verletzten / einen toten Biber gefunden. Was soll ich tun?

Belassen Sie das Tier unangetastet an Ort und Stelle und wenden Sie sich an Ihren Bibersachkundigen vor Ort oder an Ihre Naturschutzbehörde ([Ansprechpartner/Kontakt Daten](#)). In Abhängigkeit von Ihren Angaben und der konkreten Situation vor Ort sind Bibersachkundige und Naturschutzbehörde in der Lage, eine rechtskonforme Behandlung des Tieres herbeizuführen.
4. Kann ich meine Kulturpflanzen vor Fraßschäden durch Biber schützen?

Vielfach können Zäune oder Drahtmanschetten bei richtigem Einsatz probate Mittel sein. Wenden Sie sich an Ihren Bibersachkundigen vor Ort oder an Ihre Naturschutzbehörde ([Ansprechpartner/Kontakt Daten](#)). In Abhängigkeit von Ihren Angaben und der konkreten Situation vor Ort sind der Bibersachkundige und die Naturschutzbehörde in der Lage, Ihnen Empfehlungen für geeignete Maßnahmen zu geben, die meist auch den Hinweis auf geeignete Förderprogramme und die hierfür zuständigen Ansprechpartner enthalten.
5. Durch die Bautätigkeit des Bibers droht die Überstauung meiner Fläche. Was soll ich tun?

Zunächst ist es wichtig, dass Sie den Gewässerunterhaltungspflichtigen informieren. Da es sich in der Regel um ein sogenanntes Gewässer 2. Ordnung handelt, wird dies Ihre Gemeinde sein. Trifft dies nicht zu, kann die Gemeinde den Unterhaltungspflichtigen benennen. Bevor der Unterhaltungspflichtige Gegenmaßnahmen einleiten darf, muss er den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutz- und Wasserbehörde einbeziehen, sofern er nicht bereits anderslautende Absprachen mit diesen getroffen hat. Eigenvorsorge zur Minimierung von Überstauungsschäden (z. B. regelmäßiges Begehen, sachgerechte Gewässerunterhaltung bzw. deren Veranlassung, Entnehmen von Verklausungen, unverzügliche Meldung/Mitteilung nach Schadenseintritt) ist unabhängig davon erforderlich.

Im Ergebnis sind kontrollierte Eingriffe in die Biberbauwerke zur Minderung der Stauwirkung unter Beachtung des Artenschutzes grund-

sätzlich möglich. Maßgeblich sind die Einschätzungen der Naturschutzbehörde.

6. Aus einem Biberdamm in einem nahegelegenen Fließgewässer drohen mir Ertragseinbußen. Was soll ich tun?
- Wenn ein wirtschaftlicher Schaden bereits eingetreten ist, sollten land-, forst- oder fischerwirtschaftliche Betriebe diesen unverzüglich nach dessen Eintritt bei der Naturschutzbehörde anzeigen und ggf. dort bis spätestens 31. März für das jeweils vergangene Kalenderjahr einen Antrag auf Härtefallausgleich stellen. Voraussetzung für den Ausgleich ist unter anderem, dass Sie alles Ihrerseits Mögliche unternommen haben, um den Schaden zu vermeiden (siehe auch Antwort zu Frage 5).
7. Können in Konfliktsituationen Biber vertrieben werden?
- Zwar sind in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Zugriffsverboten des Artenschutzrechtes nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde möglich. Es muss aber mit Problemverlagerungen und Schäden an anderer Stelle und damit verbundenen Haftungsrisiken gerechnet werden. Deshalb stellt z. B. das Umsiedeln in der Regel keine Lösung dar. Auch unsachgemäße Eingriffe in Biberbauwerke führen zu unerwünschten Effekten bzw. Problemverschärfungen. Oft sind aber trotzdem einfache Lösungen im Einklang mit den Zugriffsverboten möglich. Dies alles verdeutlicht, wie wichtig es ist, im Konfliktfall Sachkundige im Bibermanagement hinzuzuziehen ([Ansprechpartner/Kontakt Daten](#)).
8. Wo kann ich mich über das sächsische Bibermanagement informieren?
- Der Freistaat Sachsen hat im Rahmen eines Erprobungsprojektes eine zentrale Kontaktstelle für das vorausschauende Bibermanagement beim Naturpark Dübener Heide eingerichtet. Die primären Aufgaben liegen in der Vermittlung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen. Ansprechpartnerin ist Frau Janine Meißner, Naturparkhaus, Neuhofstraße 3a, 04849 Bad Dübener Heide Tel. 034243 717211, Fax: 034243 342009, Mobil: 0177 4261422 Mail: bibermanagement@naturpark-duebener-heide.com